

# RS OGH 1988/8/31 9ObA147/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.1988

## Norm

ArbVG §89 ff

### Rechtssatz

Eine Befugnis zu einem Eingriff in von der Rechtsordnung geschützte Interessen des Arbeitgebers kann aus den Bestimmungen über die Betriebsverfassung nicht abgeleitet werden. Auch die Organe der Betriebsverfassung haben sich rechtswidriger Eingriffe in die Sphäre des Arbeitgebers zu enthalten und können im Fall der Verletzung dieser Verpflichtung vom Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. (Hier: § 1330 ABGB)

### Entscheidungstexte

- 9 ObA 147/88  
Entscheidungstext OGH 31.08.1988 9 ObA 147/88

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051109

### Dokumentnummer

JJR\_19880831\_OGH0002\_009OBA00147\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)